

KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 30. APRIL 2010

NR. 17

SEITEN 577–625



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



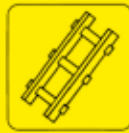
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Regierungsrat
577	Ergebnis der Ständeratswahl
578	Ergebnis der Regierungsratswahlen
579	Medienmitteilung
579	Landeswallfahrt
	Direktionen
	<i>Bildungs- und Kulturdirektion</i>
580	Kantonsbibliothek/ Staatsarchiv Uri
	<i>Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion</i>
580	Medienmitteilung
	<i>Finanzdirektion</i>
582	Medienmitteilung
	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>
584	Kantons- und Korporations- viehzählung 2010
	Gemeinden
585	Öffentliches Inventar; Rechnungsruf
	Weitere Behörden und Einrichtungen
	<i>Landeskirchen</i>
585	Römisch-Katholische Landeskirche Uri
586	Eigentumsübertragungen
589	Handelsregister

	Bau- und Planungsrecht
596	Bauplanauflagen
	Verkehrsbeschränkungen
598	Altdorf
	Submissionen
598	Arbeitsausschreibung
	Offene Stellen
601	Schattdorf

Gerichtlicher Teil

	Landgerichtspräsidium
	<i>Landgerichtspräsidium Uri</i>
602	Aufforderung zur Abholung
	Schuldbetreibung und Konkurs
602	Freiwillige öffentliche Versteigerung
603	Konkurseröffnung
604	Verwertungsbegehren
605	Betreibungsamtliche Schätzung des Grundstücks
606	Schluss des Konkurs- verfahrens
	Rechtsauskunft
606	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 60
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 607 Polizeireglement (PolR)
- 616 Reglement über die Organisation
der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisations-
reglement, ORR); Änderung
- 624 Reglement über die Unterschrifts-
berechtigung; Änderung
- 625 Reglement über die Beurteilung
und die Promotion an der
Kantonalen Mittelschule Uri;
Änderung

Regierungsrat

Kantonale Wahlen vom 25. April 2010
Zweiter Wahlgang
Wahl eines Mitglieds des Ständerats des Kantons Uri
für den Rest der laufenden Amtsdauer
(1. Juni 2010 - 30. November 2011)

Gemeinden	BIS-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	Total Stimmberechtigte	Brieflich Stimmende ¹⁾	Eingelegte Stimmzettel	leer	ungültig	gültige Stimmzettel	Dr. Markus Stadler Bürglen	Andere Namen
Altdorf	1201	2'981	3'268	6'249	2'452	2'473	219	19	2'235	1'741	494
Andermatt	1202	462	483	945	328	339	35	0	304	260	44
Attinghausen	1203	568	578	1'146	405	409	34	4	371	303	68
Bauen	1204	74	67	141	39	43	9	0	34	28	6
Bürglen	1205	1'491	1'424	2'915	1'180	1'224	84	27	1'113	985	128
Erstfeld	1206	1'303	1'345	2'648	928	996	158	4	834	602	232
Flüelen	1207	674	700	1'374	449	449	43	6	400	344	56
Göschenen	1208	163	175	338	93	123	9	0	114	95	19
Gurtellen	1209	226	247	473	0	151	17	0	134	112	22
Hospental	1210	79	72	151	42	52	0	0	52	47	5
Isenthal	1211	205	182	387	125	126	24	4	98	73	25
Realp	1212	63	66	129	52	52	4	0	48	42	6
Schattdorf	1213	1'865	1'850	3'715	1'527	1'527	171	10	1'346	1'086	260
Seedorf	1214	629	618	1'247	400	400	30	1	369	302	67
Seelisberg	1215	234	225	459	119	121	14	0	107	98	9
Silenen	1216	792	788	1'580	26	383	34	8	341	280	61
Sisikon	1217	141	129	270	78	82	6	1	75	63	12
Spiringen	1218	357	301	658	238	283	29	15	239	228	11
Unterschächen	1219	276	244	520	230	231	10	1	220	191	29
Wassen	1220	168	169	337	103	122	22	6	94	75	19
Total		12'751	12'931	25'682	8'814	9'586	952	106	8'528	6'955	1'573

Stimmbeteiligung: 37.33 %

¹⁾ Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu einer oder beiden Wahlen gestimmt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **innert drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Kantonale Wahlen vom 25. April 2010
Wahl eines Mitglieds in den Regierungsrat
für den Rest der laufenden Amtsdauer
(1. August 2010 - 31. Mai 2012)

Gemeinden	Bfz-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	Total Stimmberechtigte	Brieflich Stimmende ¹⁾	Eingelegte Stimmzettel	leer	ungültig	gültige Stimmzettel	Beat Arnold Schattdorf	Annalise Russi Aldorf	Andere Namen
Aldorf	1201	2'981	3'268	6'249	2'452	2'642	78	21	2'543	900	1'482	161
Andermatt	1202	462	483	945	328	365	20	0	345	182	150	13
Attinghausen	1203	568	578	1'146	405	445	7	4	434	234	186	14
Bauen	1204	74	67	141	39	46	4	0	42	21	19	2
Bürglen	1205	1'491	1'424	2'915	1'180	1'281	39	20	1'222	683	492	47
Erstfeld	1206	1'303	1'345	2'648	1'025	1'093	49	9	1'035	497	473	65
Füelen	1207	674	700	1'374	456	502	13	11	478	234	210	34
Göschenen	1208	163	175	338	93	130	1	1	128	79	42	7
Gurtneuen	1209	226	247	473	154	162	7	0	155	85	65	5
Hospental	1210	79	72	151	42	53	1	0	52	29	21	2
Isenthal	1211	205	182	387	125	140	3	2	135	62	69	4
Realp	1212	63	66	129	52	56	2	1	53	31	21	1
Schattdorf	1213	1'865	1'850	3'715	1'527	1'698	58	9	1'631	961	560	110
Seedorf	1214	629	618	1'247	405	458	14	3	441	207	211	23
Seelisberg	1215	234	225	459	119	132	6	0	126	56	67	3
Silenen	1216	792	788	1'580	418	447	8	8	431	247	160	24
Sisikon	1217	141	129	270	78	82	2	1	79	46	25	8
Spiringen	1218	357	301	658	238	283	1	0	282	196	81	5
Unterschächen	1219	276	244	520	230	258	1	1	256	198	50	8
Wassen	1220	168	169	337	103	122	2	2	118	65	42	11
Total		12'751	12'931	25'682	9'469	10'395	316	93	9'986	5'013	4'426	547

Stimmbeteiligung: 40.48 %

Absolutes Mehr: 4'994 Stimmen

¹⁾ Anzahl Stimmausweise, die den Gemeinden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu einer oder beiden Wahlen gestimmt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **innert drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Aldorf, 30. April 2010

Standeskanzlei Uri

Medienmitteilung

Revision der Jagdverordnung; Freigabe für das Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion ermächtigt, eine Änderung der kantonalen Jagdverordnung in die Vernehmlassung zu geben. Die Jagdverordnung vollzieht und ergänzt das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und die darauf gestützten Rechtserlasse des Bundes. Sie bezweckt dabei unter anderem sowohl die Sicherheit der Jägerinnen und Jäger sowie Dritter als auch die Weidgerechtigkeit zu gewährleisten.

Der Jägerverein Uri hat die Sicherheitsdirektion Uri gebeten, für die Hebung der Sicherheit im Umgang mit Jagdwaffen ein Schiessobligatorium für Jägerinnen und Jäger einzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass Jagende möglichst gut mit dem Umgang mit Jagdwaffen vertraut sind, um den Aspekten Sicherheit und Weidgerechtigkeit in geeigneter Form Rechnung zu tragen. Gleichzeitig nutzt der Regierungsrat die Gelegenheit, noch weitere kleinere, seit der letzten Revision im Jahr 2001 nötig gewordene Anpassungen der Verordnung vorzunehmen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. Juni 2010. Die Vernehmlassungunterlagen sind auf der Homepage des Kantons Uri www.ur.ch abrufbar (Hinweis auf der Startseite beachten).

Altdorf, 30. April 2010

Im Auftrag des Regierungsrats:
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Landeswallfahrt

Einladung zur Landeswallfahrt zur Tellskapelle am See mit Urner Schlachtjahrzeit vom Freitag, 7. Mai 2010

(Achtung: Beachten Sie das geänderte Datum!)

Hinfahrt mit dem Schiff

Bauen	ab	19.10 Uhr
Isleten	ab	19.20 Uhr
Flüelen	ab	19.35 Uhr
Sisikon	ab	19.55 Uhr
Tellsplatte	an	20.03 Uhr

Rückfahrt mit dem Schiff

Tellsplatte	ab	21.10 Uhr
Flüelen	an	21.26 Uhr
Flüelen	ab	21.30 Uhr
Isleten	an	21.40 Uhr
Bauen	an	21.49 Uhr
Sisikon	an	22.04 Uhr

Feierstunde in der Tellskapelle

Schlachtjahrzeit: Landammann Isidor Baumann verliest die Namen der Gefallenen

Gottesdienst: mit Gelegenheit zur Kommunion

Zelebrant: Pfarrer Daniel Krieg, Altdorf

Ehrenprediger: Pfarrer Bruno Werder, Amsteg

Chorgesang: Kirchenchor Amsteg

Volk und Behörden von Uri sind herzlich eingeladen, an dieser gemeinsamen Landesprozession teilzunehmen.

Altdorf, 30. April 2010

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri

Reinigungswoche 2010 (3. Mai bis 7. Mai 2010)

Vom 3. Mai bis 7. Mai 2010 findet im ganzen Betrieb die ordentliche Reinigungswoche statt. Der normale Betrieb wird soweit möglich gewährleistet. Bei der Bedienung mit Materialien aus den Magazinen können Behinderungen eintreten.

Zudem bleiben am 4. Mai 2010 (Dienstag, Nachmittag) die Freihandausleihe und am 6. Mai 2010 (Donnerstag, ganzer Tag) der gesamte Betrieb geschlossen.

Wir bitten unsere Kundinnen und Kunden um Verständnis und Kenntnisnahme.

Altdorf, 30. April 2010

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilung

Einsatz von First Respondern im Urner Oberland

Seit Anfang dieses Jahres wird die medizinische Versorgung des Urner Oberlands durch drei sanitätsdienstliche Ersthelfer, so genannte First Responder, ergänzt. Sie

leisten bei lebensbedrohenden Notfällen qualifizierte Erste Hilfe bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes oder Arztes. Die Gesundheitsdirektion hat mit den freiwilligen First Respondern der Schadenwehr Gotthard eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen.

Herzinfarkt, plötzlicher Herzstillstand und Hirnschlag gehören zu den häufigsten lebensbedrohlichen Ereignissen. In solchen und ähnlichen medizinischen Notfällen sowie bei schweren Unfällen ist es wichtig, dass die Patientinnen und Patienten so rasch wie möglich qualifizierte Erste Hilfe erhalten. Im Urner Oberland kann es je nach Ereignisort vorkommen, dass die Rettungsdienste des Kantonsspitals Uri und des Militärspitals Andermatt längere Zeit für die Anfahrt benötigen. Aus diesem Grund hat die Gesundheitsdirektion Uri mit den drei Offizieren der Schadenwehr Gotthard eine Vereinbarung für den Einsatz als First Responder abgeschlossen. Bei diesen drei Fachleuten handelt es sich um fachlich gut ausgebildete und ausgerüstete Personen, die freiwillig rund um die Uhr als Ersthelfer zur Verfügung stehen. Sie bieten eine Form von organisierter Erster Hilfe an, um bei medizinischen Notfällen die Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungsdienstes oder eines Arztes mit qualifizierten Massnahmen überbrücken zu können. Aufgeboten werden diese First Responder gleichzeitig mit den professionellen Rettungsdiensten durch die Sanitätsnotrufzentrale 144.

Schon erfolgreiche Einsätze

In den ersten 100 Tagen kamen die First Responder bereits in sechs Fällen im Urner Oberland zum Einsatz. Es handelte sich dabei um Arbeits- oder Verkehrsunfälle sowie um Sturzunfälle in den Gemeinden Gurtellen bis Hospental. Dabei waren die drei Ersthelfer zwischen 5 und 20 Minuten früher bei den Patientinnen und Patienten als die gleichzeitig aufgebotene Ambulanz. Bis zu deren Eintreffen konnten die First Responder qualifizierte Erste-Hilfe-Massnahmen treffen. Für die Gesundheitsdirektion verliefen die bisherigen Erfahrungen durchwegs positiv. Erfreulich ist insbesondere, dass die Alarmierung durch die Sanitätsnotrufzentrale 144 und die Zusammenarbeit mit den Urner Rettungsdiensten gut funktioniert. Die drei First Responder der Schadenwehr Gotthard, einer Abteilung des Infrastruktur-Centers Andermatt, sind somit bestens vorbereitet, um künftig auch bei akuten Herznotfällen, in denen jede Minute zählt, rasch und wirksam helfen zu können.

Altdorf, 30. April 2010

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Stefan Fryberg, Regierungsrat

Finanzdirektion

Medienmitteilung

Allgemeine Neuschätzung der Urner Grundstücke; Eröffnung der Schätzwerte am 28. April 2010

Das Amt für Steuern hat über 90 Prozent der 17 500 Grundstücke neu geschätzt. Die Schätzwerte, die bisher erhoben und verarbeitet wurden, werden den Grundstückseigentümern am 28. April 2010 eröffnet. Die bisherigen Auswertungen bestätigen, dass die Vermögenssteuerwerte im Durchschnitt um 45 Prozent und die Eigenmietwerte im Durchschnitt um 8 Prozent höher sind. Das Ausmass des Anstiegs der Steuerwerte fällt je nach Art der Liegenschaft sehr unterschiedlich aus. Es besteht von Gemeinde zu Gemeinde und innerhalb der Gemeinden eine grosse Streuung. Die neuen Steuerwerte gelten ab Steuererklärung 2011.

Beschluss für eine allgemeine Neuschätzung

Der Landrat ordnete am 20. September 2006 eine allgemeine Neuschätzung der Grundstücke an und beauftragte die Finanzdirektion, diese Neuschätzung durchzuführen. Die Urner Bevölkerung wurde im Juli 2009 über den Zwischenstand der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke informiert.

Das Ziel der allgemeinen Neuschätzung ist es, für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke einen steueramtlichen Verkehrswert, für die landwirtschaftlichen Grundstücke einen Ertragswert und für alle selbst genutzten Grundstücke einen Eigenmietwert festzulegen. Im Rahmen der allgemeinen Neuschätzung sind rund 17 500 Grundstücke im Kanton Uri neu zu schätzen. Ende April 2010 sind über 90 Prozent der nichtlandwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Grundstücke geschätzt. Die noch ausstehenden Schätzungen werden im Verlauf des Jahres 2010 durchgeführt und den Eigentümern eröffnet.

Auswirkungen der allgemeinen Neuschätzung

Die Beschaffenheit der Grundstücke ist im Kanton Uri sehr unterschiedlich und die letzte allgemeine Neuschätzung liegt bereits mehr als 17 Jahre zurück. Deshalb war eine Voraussage über die Veränderung der Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte infolge der allgemeinen Neuschätzung sehr schwierig. Der Anstieg liegt bei den Vermögenssteuerwerten im Durchschnitt bei zirka 45 Prozent, wobei die Erhöhung für Einfamilienhäuser durchschnittlich 60 Prozent und für Stockwerkeigentum 30 Prozent beträgt. Der durchschnittliche Anstieg der Eigenmietwerte liegt bei zirka 8 Prozent, wobei die Erhöhung für Einfamilienhäuser zirka 15 Prozent beträgt und für Stockwerkeigentum nahezu unverändert ist. Das Ausmass des Anstiegs der Vermögenssteuerwerte und der Eigenmietwerte ist je nach Art der Liegen-

schaft sehr unterschiedlich. Es besteht sowohl innerhalb der Gemeinden als auch zwischen den Gemeinden im Kanton eine grosse Streuung und die Steuerwerte sind leicht höher als zu Schätzungsbeginn angenommen.

Die Finanzdirektion hat die neuen Steuerwerte mit den aktuell gehandelten Verkaufspreisen und den bezahlten Mietzinsen verglichen und dabei festgestellt, dass die neuen Steuerwerte grösstenteils unter den tatsächlichen Verkehrswerten und den bezahlten Mietzinsen liegen.

Begründung für die höheren Steuerwerte

Der Anstieg der Vermögenssteuerwerte ist begründet in Anpassungen im Schätzungssystem an die schweizerische Praxis, wonach die Grundstücke, wie vom Gesetz verlangt, neu zum vollen und nicht mehr zu einem sogenannten «billigen» Verkehrswert bewertet werden. Die Neuschätzungen berücksichtigen die Anpassungen der Boden-, Bau- und Mietpreise an die heutigen Marktpreise und auch die vielen An-, Um- und Ausbauten sowie Renovationen, die in den letzten Jahren vorgenommen wurden. Die Anpassung der Kubikmeterpreise an den Zürcher Baukostenindex führt ebenfalls zu höheren Liegenschaftswerten.

Ausserdem sind die Mietpreise seit 1993 um durchschnittlich 15 Prozent gestiegen. Die erwähnten Gründe führen gesamthaft zu einer Erhöhung der Eigenmietwerte um durchschnittlich 8 Prozent. Zudem werden bei an-, um- und ausgebauten sowie bei renovierten Objekten die Vermögenssteuerwerte durch die Anpassung der Kubikmeterpreise und die Eigenmietwerte durch den Anstieg des Mietpreiseniveaus stärker beeinflusst als angenommen.

Der unterschiedliche Anstieg der Steuerwerte innerhalb des Kantons bestätigt die Notwendigkeit der allgemeinen Neuschätzung im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit und Rechtsgleichheit einerseits zwischen den Grundstückseigentümern und andererseits zwischen den Eigentümern und Mietern.

Kosten der allgemeinen Neuschätzung

Die Kosten der allgemeinen Neuschätzung werden je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen. Die Gesamtkosten der allgemeinen Neuschätzung betragen per Ende April 2010 rund 2.1 Mio. Franken. Somit zeichnet sich ab, dass nicht der gesamte Kredit von 2.7 Mio. Franken aufgewendet werden muss.

Finanzielle Auswirkungen infolge der allgemeinen Neuschätzung

Der erwartete Steuermehrertrag infolge höherer Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte wird für den Kanton, die Einwohnergemeinden, die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden auf rund 3.85 Mio. Franken beziffert.

Der Regierungsrat beantragt mit der anstehenden Totalrevision der Urner Steuergesetze per 1. Januar 2011, die Steuermehrerträge der allgemeinen Neuschätzung

durch gezielte Steuersenkungen wieder an die Urner Bevölkerung zurückzugeben. Die Steuerausfälle dieser Steuergesetzrevision betragen für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden jährlich rund 6.39 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung des Steuermehrertrages der allgemeinen Neuschätzung resultiert für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden ein Steuerausfall von jährlich rund 2.54 Mio. Franken.

Eröffnung und Inkrafttreten der allgemeinen Neuschätzung

Die bereits geschätzten und verarbeiteten Vermögens- und Eigenmietwerte werden den Grundeigentümern ab 28. April 2010 eröffnet und treten per 1. Januar 2011 in Kraft. Die neuen Steuerwerte sind in der Steuererklärung 2011 (Versand im Januar 2012) zu deklarieren und wirken sich somit erstmals auf die Steuerrechnung 2011 aus.

Altdorf, 30. April 2010

Finanzdirektion Uri
Markus Stadler, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Kantons- und Korporationsviehzählung 2010

Die diesjährige Betriebsstrukturdatenerhebung (Kantons- und Korporationsviehzählung) findet im Kanton Uri am Dienstag, 4. Mai 2010 statt.

Für die sorgfältige und vollständige Durchführung der Zählung sind die Korporationsbürgerräte verantwortlich.

Die Viehzählung wird auf den Betrieben durchgeführt. Die Zählbeamten sind verpflichtet, die Angaben in den Stallungen zu überprüfen.

Sie erheben die Rindviehbestände (Kühe, Rinder, Kälber usw.) nur noch für die korporative Viehzählung. Für die Berechnung der Direktzahlungen werden die Rindviehdaten vom Amt für Landwirtschaft Uri bei der Tierverkehrsdatenbank (TVD) bezogen.

Die Zählbeamten kontrollieren alle anderen Tierkategorien (Schafe, Ziegen, Schweine usw.) wie bis anhin in den Ställen.

Das Erhebungsmaterial sowie die besonderen Weisungen und Bestimmungen werden den Korporationsbürgerkanzleien zuhanden der Zählbeamten direkt zugestellt. Viehhalter, die die Zählung absichtlich erschweren oder verunmöglichen, werden aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bestraft.

Altdorf, 30. April 2010

Amt für Landwirtschaft Uri
Korporation Uri

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Flüelen

Erblasser: Herger Peter Paul, geboren 30. Juni 1925, wohnhaft gewesen in 6454 Flüelen, Sädel, gestorben am 19. April 2010.

Ablauf der Anmeldefrist: 30. Mai 2010

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Frist bei der Gemeindekanzlei Flüelen schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Flüelen, 30. April 2010

Gemeinderat Flüelen

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

Versammlung des Grossen Landeskirchenrates

Mittwoch, 26. Mai 2010, 14.00 Uhr, Rathaus Altdorf

Geschäfte

1. Eröffnung und Besinnung
2. Jahresrechnung 2009
(Erwin Inderbitzin, Altdorf: Präsident Finanzkommission
Josef Baumann, Altdorf: Verwalter Kleiner Landeskirchenrat)
3. Bericht des Kleinen Landeskirchenrates über die Rats- und Verwaltungstätigkeit 2009
Beratung und Kenntnisnahme

4. Referat über die Ausbildung der nebenamtlichen Katechetinnen und Katecheten (René Trottmann, Leiter der Fachstelle Katechese)
5. Verträge über die Ausbildung der nebenamtlichen Katechetinnen und Katecheten (Ueli Eggimann, Präsident der vorberatenden Kommission, und Hans Kruppenacher, Ressortinhaber Katechese)
 - a) Vertrag Modu-ZAK: Beratung und Beschlussfassung
 - b) Vertrag Modu-IAK: Beratung und Beschlussfassung
6. Parlamentarische Vorstösse gemäss GO Art. 40–42
7. Fragestunde

Altdorf, 20. April 2010

Der Kleine Landeskirchenrat

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt

Grundstück Nr.: 632.1202, 1 053 m², Plan Nr. 5, Stalden, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Benn Timothy und Christina, Chase Cottage, Chase Lane, GB-Blackdown, Haslemere, Surrey GU27 3AG, Grossbritannien

Erwerber:

Breach Alasdair, St. Karli 5, 6493 Hospental

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. Oktober 2004

Andermatt

Grundstück Nr.: S2641.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 224 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, ²⁶⁹/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 78.1202; Grundstück Nr.: M2736.1202, Autoparkplatz Nr. 55, ¹³⁶/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. S2611.1202; Grundstück Nr.: M2737.1202, Autoparkplatz Nr. 56, ¹³⁶/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräussererin:

Immobilien AG Andermatt, 6490 Andermatt

Erwerber:

Degjorgi Ivan und Roberta, via Nuaa, 6873 Corteglia

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Oktober 1966, 23. Juni 2009

Andermatt

Grundstück Nr.: S2643.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Maisonettewohnung Nr. 234 im Dachgeschoss 1/2 und Nebenraum, ³¹⁰/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 78.1202; Grundstück Nr.: M2734.1202, Autoparkplatz Nr. 53, ¹³⁶/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. S2611.1202; Grundstück Nr.: M2735.1202, Autoparkplatz Nr. 54, ¹³⁶/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräusserin:

Immobilien AG Andermatt, 6490 Andermatt

Erwerber:

Gehri Andrea und Manuela, via Vassera 3, 6965 Cadro

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Oktober 1966, 23. Juni 2009

Erstfeld

Grundstück Nr.: 286.1206, 13 431 m², Plan Nr. 8, Hinterwiler, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude; Grundstück Nr.: 291.1206, 573 m², Plan Nr. 8, Wilerschachen, Acker, Wiese

Veräusserer:

Zurfluh Josef, Wilerstrasse 77, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Indergand Martin, Wilerstrasse 81, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. Oktober 1975

Erstfeld

Grundstück Nr.: 528.1206, 532 m², Plan Nr. 13, Viehweide, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Muheim Josef, Schmiedgasse 12, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Muheim Oskar, Schmiedgasse 12, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. Dezember 1987, 19. Oktober 1988

Gurtellen

Grundstück Nr.: 271.1209, 10475 m², Plan Nr. 14, Oberaa, Strasse, Weg, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Gebäude; Grundstück Nr.: D955.1209, 25 m², Plan Nr. 43, Sunnigwilerwald, Geisshütte, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 522.1209; Grundstück Nr.: 1032.1209, 6893 m², Plan Nr. 14, Miseli, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Gebäude, Acker, Wiese

Veräusserer:

Walker Robert, Miseli, 6482 Gurtellen

Erwerber:

Walker Georg, Schulhaus Dorf, 6482 Gurtellen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. April 1970, 4. Juli 1980

Schattdorf

Parzelle von 990 m², ab Grundstück Nr.: 514.1213, Plan Nr. 45, Haldi, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige bestockte Flächen, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 513.1213, Plan Nr. 45, Haldi, Acker, Wiese, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude, Strasse, Weg

Veräusserer:

Traxel Franz, Haldistrasse 56, 6469 Haldi b. Schattdorf

Erwerberin:

Kleiner Christel, Haldistrasse 4, 6469 Haldi b. Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. August 1983

Schattdorf

Grundstück Nr.: 914.1213, 580 m², Plan Nr. 24, Gandrüti, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen

Veräusserer:

Infanger-Erni Wendelin, Gandrüti 28, 6467 Schattdorf

Erwerberinnen:

Arnold-Infanger Brigitte, Rathausstrasse 28, 6280 Hochdorf; Walker-Infanger Doris, Mattenweg 19a, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Juni 1973

Silenen

Grundstück Nr.: 361.1216, 348 m², Plan Nr. 12, Rusli, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude; Grundstück Nr.: 362.1216, 461 m², Plan Nr. 12, Rusli, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserinnen:

Zraggen Maria, Ruslistrasse 24, 6473 Silenen; Egli-Zraggen Anna-Maria, Ruslistrasse 24, 6473 Silenen

Erwerber:

Fiorini-Egli Andrea, Dübendorfstrasse 416, 8051 Zürich; Egli-Rechsteiner Urs, Im Sonnegrund 1, 9533 Kirchberg SG

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:

24. März 1997

Spiringen

Grundstück Nr.: 28.1218, 182 m², Plan Nr. 6, Auf dem Port, Weide, Gebäude

Veräusserin:

Gisler-Gisler Käthy, Uf em Port, 8751 Urnerboden

Erwerber:

Gisler-Fischer Stefan, Waldigermatte 8, 6460 Altdorf; Schuler-Gisler Greth, Laubstrasse 9, 6430 Schwyz

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. November 1976, 19. Juni 1980

Altdorf, 30. April 2010

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 76 vom 21. April 2010, Seite 16

15. April 2010

Kilian Gasser Medienvermarktung GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.000.043-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 241 vom 11.12.2009, S. 20, Publ. 5387782). Domizil neu: Hellgasse 12, 6460 Altdorf UR.

15. April 2010

Dach + Wand GmbH in Liquidation,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.080-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 91 vom 11.5.2007, S. 15, Publ. 3927356). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Publikation 3. Schuldenruf: SHAB Nr. 120 vom 25.6.2007, S. 29.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 77 vom 22. April 2010, Seite 18

16. April 2010

Kleiderfix GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.000.063-7, c/o Christel Brunner, Grossmattweg 46, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.4.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die chemische Reinigung von Kleidern und den Betrieb entsprechender Geschäftsstellen. Die Gesellschaft kann mit Beteiligungen handeln und Lizenz- und Leasinggeschäfte vornehmen. Sie kann Liegenschaften erwerben und veräussern. Die Gesellschaft kann im Weiteren alle Massnahmen treffen und alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Fax oder per E-Mail. Gemäss Erklärung des Gründers vom 16. April 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Zraggen, André, von Schattdorf, in Zürich, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Zraggen, Irina, von Schattdorf, in Zürich, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift.

16. April 2010

Zeltvermietung Dittli GmbH,

in Gurtellen, CH-120.4.000.064-5, Bei der Brücke, 6482 Gurtellen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.4.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Vermietung von Event-Mobilen, Fest- und Partyzelten und von anderen Zelt- und Festartikeln sowie den Handel mit Waren aller Art. Auch erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen für Familien-, Vereins- und Firmenanlässe. Weiter bezweckt sie die Vermietung von Abstellplätzen und Räumlichkeiten insbesondere für Handwerk, Gewerbe und Hobby. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen. Sie kann ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland begründen,

Liegenschaften im In- und Ausland erwerben und veräussern sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft des nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens «Dittli Ruedi Zeltvermietung», in Gurtnellen, gemäss Vertrag vom 15. April 2010 und Übernahmebilanz per 31.12.2009 mit Aktiven von Fr. 114 044.80 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 56 428.15 sowie das selbstständige und dauernde Recht (Baurecht) Nr. D461, Grundbuch Gurtnellen, wofür insgesamt 20 Stammanteile zu Fr. 1000.– ausgegeben und Fr. 37 616.65 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich. Gemäss Erklärung der Gründer vom 15. April 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Dittli, Rudolf, von Gurtnellen, in Gurtnellen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Dittli-Biollaz, Sandra, von Chamoson und Gurtnellen, in Gurtnellen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 1000.–.

16. April 2010

Kraftwerk Göschenen AG,

in Göschenen, CH-120.3.000.611-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 234 vom 2.12.2009, S. 17, Publ. 5370212). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Siegenthaler, Ernst, von Trub und Kriens, in Kriens, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, Alois, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Infanger, Rolf, von Isenthal, in Silenen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

16. April 2010

Kraftwerk Wassen AG,

in Wassen, CH-120.3.000.612-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 234 vom 2.12.2009, S. 17, Publ. 5370214). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Siegenthaler, Ernst, von Trub und Kriens, in Kriens, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 78 vom 23. April 2010, Seite 16

19. April 2010

BMTI GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.001.951-5, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 58 vom 24.3.2010, S. 19, Publ. 5555372). Ausgeschiedene Personen und erlo-

gschene Unterschriften: Baumann, Urs-Peter, von Uetikon am See, in Buochs, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sebben, Konstantin, von Flüelen, in Flüelen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

19. April 2010

Carrosserie Zraggen,

in Göschenen, CH-120.1.000.496-2, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 109 vom 8.6.1995, S. 3184). Domizil neu: Gotthardstrasse 188, 6487 Göschenen [Behördliche Umadressierung].

19. April 2010

E. Zraggen, Schreinerei,

in Göschenen, CH-120.1.000.183-8, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 15 vom 19.1.1983, S. 207). Domizil neu: Bächli 3, 6487 Göschenen [behördliche Umadressierung].

19. April 2010

Elektrizitätswerk Göschenen,

in Göschenen, CH-120.8.000.994-7, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 55 vom 20.3.2007, S. 17, Publ. 3848310). Domizil neu: Göscheneralpstrasse 2, 6487 Göschenen [behördliche Umadressierung].

19. April 2010

Ernst Zahn-Stiftung,

in Göschenen, CH-120.7.001.445-7, Stiftung (SHAB Nr. 161 vom 21.8.1989, S. 3479). Domizil neu: Göscheneralpstrasse 2, 6487 Göschenen [eigene Büros behördliche Umadressierung].

19. April 2010

Familie Peter Indergand,

in Göschenen, CH-120.2.001.099-5, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 97 vom 27.4.1966, S. 1365). Domizil neu: Bahnhofplatz 1, 6487 Göschenen, [behördliche Umadressierung].

19. April 2010

Gasthaus Göscheneralp, Cornelia Stoimenov-Mattli,

in Göschenen, CH-120.1.002.093-1, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 123 vom 28.6.2005, S. 17, Publ. 2904152). Domizil neu: Gwüest 5, 6487 Göschenen [behördliche Umadressierung].

19. April 2010

Gotthard Granit (Göschenen) AG,

in Göschenen, CH-120.3.002.062-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2010, S. 19, Publ. 5537558). Domizil neu: Winterhalte 15, 6487 Göschenen [behördliche Umadressierung].

19. April 2010

Gotthardwasser AG,

in Göschenen, CH-120.3.001.700-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 89 vom 9.5.2008, S. 16, Publ. 4468284). Domizil neu: Winterhalte 15, 6487 Göschenen [behördliche Umadressierung].

19. April 2010

Gwüestgenossenschaft,

in Göschenen, CH-120.5.001.384-7, Genossenschaft (SHAB Nr. 282 vom 1.12.1976, S. 3445). Domizil neu: c/o Konrad Mattli-Vogel, Gwüest 5, 6487 Göschenen [behördliche Umadressierung].

19. April 2010

Maler Mattli,

in Göschenen, CH-120.1.001.651-8, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 112 vom 9.6.2000, S. 3932). Domizil neu: Unterdorf 42 B, 6487 Göschenen [behördliche Umadressierung].

19. April 2010

Merkuri Holding AG,

in Göschenen, CH-120.3.002.233-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 224 vom 18.11.2009, S. 17, Publ. 5348686). Domizil neu: Hotel Löwen, Gotthardstrasse 191, 6487 Göschenen [behördliche Umadressierung].

19. April 2010

Winterhorn Gotthard Sportbahnen GmbH,

in Hospental, CH-120.4.002.225-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 45 vom 5.3.2010, S. 19, Publ. 5525536). Weitere Geschäftsadresse: Stationsstrasse 31, 6373 Ennetbürgen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dangel, Claus-Jost, deutscher Staatsangehöriger, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 12 750.–, mit einem Stammanteil von Fr. 1000.– und mit 2 Stammanteilen zu je Fr. 2000.– [bisher: in Buochs].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 79 vom 26. April 2010, Seite 19

20. April 2010

Work & Climb GmbH,

in Flüelen, CH-120.4.000.065-0, c/o Anton Fullin-Imhof, Kirchstrasse 17, 6454 Flüelen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13.4.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Bewartung und den Betrieb von Gebirgsunterkünften oder anderen Gastrobetrieben, das Anbieten, Vermitteln und Durchführen von Sportaktivitäten wie Ski-, Kletter- und Wandertouren, Trekking, alpinistische Ausbildung in Fels, Schnee und Eis, das Erstellen und den Unterhalt von Berg- und Wanderwegen sowie Arbeiten im Zusammenhang mit Felsräumungen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich bei andern Unternehmungen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Grundeigentum und Wertschriften erwerben oder erworbene belasten, verwalten und verkaufen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die der Verwirklichung ihres Zwecks förderlich sein könnten. Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief, E-Mail oder Fax. Gemäss Erklärung des Gründers vom 13. April 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Fullin, Anton, von Seedorf UR, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 80 vom 27. April 2010, Seite 19

21. April 2010

Elektro-Planung R. Mettler AG, Zweigniederlassung Altdorf,

in Altdorf UR, CH-120.9.001.273-5, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 26 vom 7.2.2001, S. 929), mit Hauptsitz in: Schwyz. Neue Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-130.0.000.388-8. Registrierung Hauptsitz neu: [gestrichene Handelsregisterangabe des Hauptsitzes aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss Art. 110 HRegV.]. Zweck Hauptsitz neu: [gestrichene Zweckangaben aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss Art. 110 HRegV.]. Angaben zur Zweigniederlassung neu: [gestrichene Personenangaben aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss Art. 110 HRegV.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mettler-Köpfli, Robert, von Schwyz, in Seewen, Gemeinde Schwyz, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zemp, Robert, von Flühli, in Rain, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Inglin, Beat, von Sat-

tel, in Aettenschwil (Sins), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Annen, Werner, von Steinen, in Steinen, mit Kollektivprokura zu zweien.

21. April 2010

Kraftwerk Göschenen AG,

in Göschenen, CH-120.3.000.611-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 77 vom 22.4.2010, S. 18, Publ. 5597872). Domizil neu: Ringstrasse 127, 6487 Göschenen [behördliche Umadressierung].

21. April 2010

Raiffeisenbank Urner Unterland Genossenschaft,

in Altdorf UR, CH-120.5.001.351-3, Genossenschaft (SHAB Nr. 238 vom 8.12.2009, S. 20, Publ. 5379792). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Imhof, Markus, von Seedorf UR, in Flüelen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Pörnoka-Dushi, Pranvera, von Grindelwald, in Sisikon, mit Kollektivprokura zu zweien.

21. April 2010

Roland Santini Architektur AG,

in Göschenen, CH-400.3.008.428-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 38 vom 24.2.2010, S. 19, Publ. 5510548). Domizil neu: c/o Ernst Zraggen, Bächli 3, 6487 Göschenen [behördliche Umadressierung].

21. April 2010

Stiftung Kraftwerk Göschenen,

in Göschenen, CH-120.7.001.423-0, Stiftung (SHAB Nr. 64 vom 7.4.1997, S. 2297). Domizil neu: c/o Gemeindeganzlei, Göschenalpstrasse 2, 6487 Göschenen.

21. April 2010

Wohnbaugenossenschaft «Breiti»,

in Göschenen, CH-120.5.001.313-8, Genossenschaft (SHAB Nr. 235 vom 5.12.2003, S. 16, Publ. 2015308). Domizil neu: c/o Franz Kieliger, Breiti 1, 6487 Göschenen.

21. April 2010

Z'Graggen, Hotel zum Weissen Rössli,

in Göschenen, CH-120.2.001.595-1, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 116 vom 18.6.2004, S. 15). Domizil neu: Gotthardstrasse 38, 6487 Göschenen.

Altdorf, 30. April 2010

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Arnold Bruno und Aschwanden Claudia,
Attinghauserstrasse 62, Altdorf
Bauvorhaben: Um- und Anbau EFH
Bauplatz: Vogelsanggasse 17, Parzelle 666
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Bissig Hans, Ried 4, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau 2 Ferienhäuser
Bauplatz: Eggberge 40, Parzelle 2128
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: BSS Dienstleister AG, Herrengasse 42, 6430 Schwyz
Bauvorhaben: vier Mehrfamilienhäuser, Erweiterung Tiefgarage
Bauplatz: Steinmattstrasse 19, 21, 23, 25a, 25 b, Parzellen 2327, 2326
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Ronner Maya, Eggberge 2, Altdorf
Bauvorhaben: Gerätehaus als Abfalldepot
Bauplatz: Eggberge 2, Parzelle 2044
Bemerkungen: bereits ausgeführt

Bürglen

- Bauherrschaft: G. Bosshard Unternehmungen, Flüelerstrasse 142, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus (6 Wohneinheiten)
Bauplatz: Stiege 18, Parzelle L610.1205
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Bunschi Wicki Peter, Leimern, Bürglen
Bauvorhaben: Materialtransportseilanlage
Bauplatz: Eierschwand-Leimern, Parzellen L930.1205 bis L942.1205
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeinde, Baute ausserhalb der Bauzone

Göschenen

- Bauherrschaft: Amt für Betrieb Nationalstrassen, Werkhof, Flüelen
Bauvorhaben: Anbau Schadenwehrrhalle, Fahrzeughalle
Bauplatz: Werkhof Göschenen, Parzellen 251 und 363

Seedorf

- Bauherrschaft: Linder Rita, Gandermatte 19, Seedorf
Bauvorhaben: Umbau Ferienhaus
Bauplatz: Bolzbach 22, Parzelle 565
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Spiringen

- Bauherrschaft: Arnold Alois Zwyrergasse 22 Altdorf
Bauvorhaben: Neufassung Trinkwasser inkl. Zuleitung Alphütte
Bauplatz: Gisleralp, Urnerboden, Parzelle 533

- Bauherrschaft: Arnold Alois, Zwyrergasse 22, Altdorf
Bauvorhaben: Remise
Bauplatz: Gisleralp, Urnerboden, Parzelle 533

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 30. April 2010

Verkehrsbeschränkung

Altdorf

Der Gemeinderat Altdorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 und der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Tempo-30-Zone

Signal Nr. 2.59.1 und Nr. 2.59.2, Tempo-30-Zone respektive Ende Tempo-30-Zone auf der Hellgasse (Abschnitt: Coop – Nussbäumliweg), Höfligasse, Dätwylerstrasse, Untere Fabrikstrasse und Oberer Lehnplatz.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 30. April 2010

Gemeinderat Altdorf

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Bauobjekt: Verlängerung Kreuzungsstation Ackersand, Strecke Brig–Zermatt, km 14.776 – 15.070

Auftraggeber: Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG. Beschaffungsstelle/Organisator: Matterhorn Gotthard Bahn, Bahnhofplatz 7, CH-3900 Brig, zu Hdn. von Seiler Beat, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig, Schweiz, Telefon 027 927 72 23, Fax 027 927 72 29, E-Mail: beat.seiler@mgbahn.ch

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Art des Auftraggebers: Andere Träger kantonalen Aufgaben

Auftragsart: Bauauftrag

Gemäss WTO/GATT-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Nein

Art des Bauauftrages: Ausführung Verlängerung Kreuzungsstation Ackersand, Strecke Brig-Zermatt, km 14.776 – 15.070

Aktenzeichen/Projektnummer: 410347

Gemeinschaftsvokabular: CPV: 45000000 – Bauarbeiten

Detaillierter Projektbeschreibung:

Baumeisterarbeiten:

■ Erdarbeiten Abtrag	2 200 m ³
■ Grabenaushub	1 200 m ³
■ Rohrblock	320 m ¹
■ Rohrleitungen	550 m ¹
■ Halbschale	310 m ¹
■ Beton	100 m ³
■ Bahnschotter	1 250 m ³
■ Kiessand I	1 300 m ³
■ Belag	75 t
■ Mastfundamente	21 Stk.

Ort der Ausführung: Ackersand, Strecke Brig–Zermatt, km 14.776 – 15.070

Aufteilung in Lose?: Nein

Es werden keine Varianten zugelassen.

Es werden keine Teilangebote zugelassen.

Ausführungstermin: Beginn: 1. September 2010/Ende: 26. November 2010

Generelle Teilnahmebedingungen: Das in Art. 15 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2009 erwähnte Formular muss zwingend der Ausschreibung angeheftet werden.

Kauttionen/Sicherheiten: Bankgarantie gemäss Submissionsunterlagen

Bietergemeinschaft: zugelassen

Subunternehmer: Allfällige Subunternehmer müssen bei der Angebotsabgabe erwähnt werden.

Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 12. Mai 2010, Kosten: Fr. 70.–,

Zahlungsbedingungen: Keine Vergütung wenn Unterlagen heruntergeladen.

Sprache für Angebote: Deutsch

Gültigkeit des Angebotes: 6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: Zu beziehen von folgender Adresse: SRP, Schneller Ritz und Partner AG, Nordstrasse 16, 3900 Brig, Schweiz, Fax 027 922 02 05, E-Mail: srp@srp.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 4. Mai 2010 bis 12. Mai 2010.

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Begehung ist fakultativ und findet am Donnerstag, 6. Mai 2010, statt. Zeit: 10.00 Uhr. Treffpunkt: Parkplatz Restaurant Ackersand, Ackersand. Die Submissionsunterlagen können anlässlich der Unternehmerbegehung bestellt werden. (Teilnehmerliste mit Bestellformular wird an der Begehung ausgehändigt)

Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Matterhorn Gotthard Bahn, zu Hdn. von Seiler Beat, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig, Schweiz, Telefon 027 927 72 23, Fax 027 927 72 29, E-Mail: beat.seiler@mgbahn.ch

Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 20. Mai 2010. Bemerkungen: Es werden keine telefonischen Anfragen akzeptiert.

Frist für die Einreichung des Angebotes: Datum: 11. Juni 2010, Formvorschriften: Datum A-Poststempel einer schweizerischen Poststelle, mit dem Vermerk: Submission Baumeisterarbeiten – Verlängerung Kreuzungsstation Ackersand, «nicht öffnen»

Verhandlungen: Verhandlungen betreffend Preis oder sonstige Dienstleistungen sind während und bis zur Auftragsvergabe verboten.

Offizielles Publikationsorgan: Amtsblatt des Kanton Wallis

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorliegende Publikation kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der Beschwerde führenden Person oder Ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der vorliegenden Publikation und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Brig, 30. April 2010

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG

Offene Stellen

Schattdorf

Bei der Gemeindeverwaltung Schattdorf ist auf den 1. Juli 2010 oder nach Vereinbarung die Stelle

einer/eines Kauffrau/Kaufmannes (100 %)

zu besetzen.

Die interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit umfasst folgende wesentliche Aufgabenbereiche: Debitoren-, Kreditoren- und Finanzbuchhaltung; Sekretariat Gemeindekasse; Leitung der AHV-Zweigstelle; Stellvertretung Leiterin Einwohnerkontrolle

Anforderungen: Kaufmännische Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung mit guter EDV-Kenntnis. Erfahrung auf Gemeindeverwaltung von Vorteil. Weiter erwarten wir selbstständiges und effizientes Arbeiten in kleinem Team, freundliches Auftreten und absolute Diskretion.

Das Pflichtenheft kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Die Besoldung und Anstellungsbedingungen richten sich nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Schattdorf.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Gemeindegassier Ernst Zraggen oder Gemeindegassier Alois Gisler, Telefon 041 874 04 74, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis am 15. Mai 2010 zu richten an den Gemeinderat Schattdorf, 6467 Schattdorf.

Schattdorf, 30. April 2010

Gemeinderat Schattdorf

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufforderung zur Abholung

Christina Mencher, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen die Entscheidung vom 27. April 2010 im hängigen Verfahren LGP 10 73 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzlicher Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 27. April 2010 (LGP 10 73)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Schuldbetreibung und Konkurs

Freiwillige öffentliche Versteigerung

1. Eigentümer: Erbengemeinschaft der Lydia Ernst-Baumann sel., vormals wohnhaft in 6460 Altdorf, Spitalplatz 4 (½ Miteigentum, Lit. A), und Emma Zumkemi-Birchler, wohnhaft in 6440 Brunnen, Mythenweg 10 (½ Miteigentum, Lit. B)
2. Ort und Datum der Steigerung: Altdorf, 1. Juni 2010
3. Zeit/Lokal: 14.00 Uhr, Hotel Zum schwarzen Löwen, Tellsgasse 8, 6460 Altdorf (Saal 1. Stock)
4. Die Steigerungsbedingungen liegen auf ab: 3. bis 14. Mai 2010 im Büro des beauftragten Steigerungsbeamten lic. iur. Andreas Bilger, Marktgasse 7, 6460 Altdorf. Eine telefonische Voranmeldung (Telefon 041 875 00 11) für die Akteneinsicht ist notwendig.
5. Steigerungsobjekt: Grundstück L905.1201 Altdorf (Spitalplatz 4), Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Strasse, Weg
6. Bemerkungen: Für das Steigerungsobjekt ist ein Mindestangebot von Fr. 950 000.– abzugeben.

Unmittelbar vor dem Zuschlag hat der Ersteigerer für den Erwerb des Grundstücks L905.1201 Altdorf einen Betrag von Fr. 100 000.– in bar oder mit einem von einer Bank, mit Sitz in der Schweiz, an die Order des Steigerungsbeamten ausgestellten Bankscheck (kein Privatscheck) in Anrechnung an den Steigerungskaufpreis anzuzahlen. Für den Restbetrag ist eine unwiderrufliche Bankgarantie einer Bank, mit Sitz in der Schweiz, oder eine ähnliche Sicherheit bzw. Bestätigung vorzulegen. Zusätzlich hat der Ersteigerer die mit der Steigerung anfallenden Kosten zu übernehmen.

Das Steigerungsobjekt kann am 14. Mai 2010, 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr besichtigt werden.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, in Kraft seit dem 1. Januar 1985, die Änderung dieses Gesetzes vom 30. April 1997 sowie auf die Verordnung vom 1. Oktober 1984 und die Änderung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Altdorf, 30. April 2010

Der Steigerungsbeamte:
lic. iur. Andreas Bilger

Konkurseröffnung

1. Schuldner: Zraggen-Kunz Alois sel., von Erstfeld UR, geboren am 23. Oktober 1924, gestorben am 13. Januar 2010, wohnhaft gewesen Gotthardstrasse 44, 6460 Altdorf
2. Datum der Konkurseröffnung: 7. April 2010
3. Konkursverfahren: summarisch
4. Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke haben, sowie allfällige Dienstbarkeitsberechtigte werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, einzugeben.

Desgleichen haben sich die Schuldner des Gemeinschuldners binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle. Wer Sachen des Gemeinschuldners besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugs-

recht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 30. April 2010

Konkursamt Uri

Verwertungsbegehren

1. Schuldner/Schuldnerin: Balsiger (-Suter) Pia, Hüglimattweg 12, 4226 Breitenbach, unbekanntem Aufenthalts
2. Zahlungsbefehl Nr: 20801263 vom 15. September 2008
3. Gläubiger: Amt für Steuern Uri, Winterberg, 6490 Andermatt
4. Vertreter: Amt für Finanzen Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf
5. Bemerkungen: Die Gläubigerin verlangt mit Begehren vom 26. April 2010 die Verwertung des von oben genannter Betreuung betroffenen Grundstückes, Miteigentumsanteil Nr. M2059, $\frac{1}{16}$ Miteigentum Nr. S1091, Garage Nr. 9, Bodenstrasse 6, 6490 Andermatt

Ort und Zeit der Steigerung werden später angezeigt.

Wegnahme des Verwertungsobjektes am: Montag, 3. Mai 2010 um 14.00 Uhr

Die Schuldnerin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei der Wegnahme des Verwertungsobjektes anwesend sein oder sich durch eine erwachsene Person vertreten lassen muss. Sie wird angewiesen, sämtliche Schlüssel zur oben aufgeführten Wohnung dem Betreibungsamt Andermatt zu übergeben. Sollten wir die Räumlichkeiten verschlossen vorfinden, so behalten wir uns vor, diese unter polizeilicher Aufsicht zwangsweise öffnen zu lassen. Falls wir die Räumlichkeiten zwangsweise öffnen müssen, wird der Zugang zur Garage, falls nötig, mit einer neuen Schliessanlage versehen.

Macht die Schuldnerin glaubhaft, dass sie die Schuld ratenweise tilgen kann, und verpflichtet sie sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate, bei Betreibungen für Forderungen der ersten Klasse um höchstens sechs Monate hinausschieben. Der Aufschub fällt ohne Weiteres dahin, wenn die Abschlagszahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon angekündigt oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprochen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten nebst der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Andermatt, 30. April 2010

Betreibungsamt Andermatt

Betriebsamtliche Schätzung des Grundstücks

1. Schuldner/Schuldnerin: Mencher Christina, Staatsbürgerschaft Vereinigte Staaten von Amerika, geboren am 19. August 1936, früher wohnhaft 9407 Weaverstreet, USA-20901 Silver Spring Maryland, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort
2. Zahlungsbefehl Nr: 07/2009
3. Gläubiger: Stockwerkeigentümergeinschaft Bellevue I+II, 6377 Seelisberg
4. Vertreter: Bruno Murer, Bautreuhand & Immobilien, Beckenriederstrasse 8, 6374 Buochs
5. Bemerkungen: Mitteilung der betriebsamtlichen Schätzung der Grundstücke

Pfand Eigentümer: Stockwerkeigentümergeinschaft Bellevue I+II, 6377 Seelisberg, vertreten durch: Bruno Murer, Bautreuhand & Immobilien, Beckenriederstr. 8, 6374 Buochs

Grundstücke: Grundbuch Seelisberg, Stockwerkeigentum Nr. S773, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im EG Nordwest, $\frac{32}{1000}$ Miteigentum an Nr. 289 sowie Grundbuch Seelisberg, Miteigentumsanteil Nr. M1042, Parkplatz Nr. 80, $\frac{1}{49}$ Miteigentum an Nr. 290

Im laufenden Verwertungsverfahren Betr.-Nr. 07/2009 teilen wir die betriebsamtliche Schätzung mit. Diese beträgt:

Stockwerkeigentum Nr. S773, 2½-Zimmer-Wohnung	Fr. 200000.–
Liegenschaft Nr. 289, Stammgrundstück zu Nr. S773	Fr. 5399800.–
$\frac{32}{1000}$ Miteigentum an Nr. 289, Parkplatz	Fr. 30000.–
Liegenschaft Nr. 290, Stammgrundstück zu Nr. M1042	Fr. 679882.–

Im Sinne von Art. 99 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 VZG sind Sie berechtigt, innert 10 Tagen, seit Empfang dieser Anzeige, beim Obergericht des Kantons Uri, Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, Rathausplatz, 6460 Altdorf, eine begründete, im Doppel ausgefertigte und mit einem Antrag versehene Beschwerde einzureichen und gegen Vorschuss der entstehenden Kosten eine neue Schätzung des Grundstückes bzw. auch der Zugehör durch Sachverständige zu verlangen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist wird die betriebsamtliche Schätzung rechtskräftig.

Seelisberg, 30. April 2010

Betriebsamt Seelisberg

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: Bissig Lina sel., von Kriens LU, geboren am 28. September 1938, gestorben am 28. September 2009, wohnhaft gewesen Wyerstrasse 65, 6462 Seedorf
2. Datum des Schlusses: 26. April 2010.

Altdorf, 30. April 2010

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 6. Mai 2010, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld, Telefon 041 880 16 16

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Montag, 3. Mai 2010

- Einwohnergemeindeversammlung in Schattdorf
19.30 Uhr in der Aula des Gräwimatt-Schulhauses.

Kanton

POLIZEIREGLEMENT (PoIR)

(vom 20. April 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 50 des Polizeigesetzes vom 30. November 2008 (PolG)¹, Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 9. November 1982 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung)² und Artikel 1 Absatz 3 der Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)³,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) die Organisation und Führung des Amtes für Kantonspolizei;
- b) die besonderen Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden des Amtes für Kantonspolizei;
- c) die Rahmenbedingungen für den Dienstbetrieb.

Artikel 2 Anwendbares Recht

¹ Es gelten die Vorschriften des Personalreglements⁴, sofern das Polizeireglement nicht abweichende Vorschriften enthält.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich der Personalverordnung⁵.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND FÜHRUNG**

Artikel 3 Amt für Kantonspolizei

Das Amt für Kantonspolizei setzt sich zusammen aus:

- a) dem Polizeikorps, und
- b) dem Verwaltungspersonal.

¹ RB 3.8111

² RB 2.3321

³ RB 2.4211

⁴ RB 2.4213

⁵ RB 2.4211

3.8127**Artikel 4** Polizeikorps

Das Polizeikorps besteht aus den Mitarbeitenden mit hoheitlicher Befugnis (Polizeiangehörige).

Artikel 5 Verwaltungspersonal

Das Verwaltungspersonal besteht aus:

- a) Mitarbeitenden mit beschränkter hoheitlicher Befugnis im Rahmen ihres Pflichtenhefts (Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie technische Kontrolleurrinnen und Kontrolleure);
- b) Mitarbeitenden ohne hoheitliche Befugnis (Zivilangestellte, Mitarbeitende in den Zentralen und Mitarbeitende des Verkehrsdienstes), und
- c) Auszubildenden (Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter).

Artikel 6 Führung

¹Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant, die direkt unterstellten Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Stabchefin oder der Stabchef bilden zusammen das Polizeikommando. Es steht unter der Leitung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

²Der Regierungsrat bezeichnet einen oder mehrere Direktunterstellte der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten als Stellvertretung.

³Um die Polizeiführung ununterbrochen sicherzustellen, organisiert die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant mit den Direktunterstellten das Kommandopikett.

Artikel 7 Dienstrayon

Die räumliche Gliederung der Kantonspolizei bestimmt die Sicherheitsdirektion.

3. Kapitel: BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN**1. Abschnitt: Aufnahme und Ausbildung****Artikel 8** Aufnahme

¹Als Polizeianwärterin oder Polizeianwärter für das Polizeikorps kann aufgenommen werden, wer:

- a) das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- b) eine Berufsausbildung oder gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat;
- c) über einen guten Leumund verfügt;

3.8127

d) physisch und psychisch für den Dienst im Polizeikorps geeignet ist.

²Das Polizeikommando bestimmt das Auswahlverfahren.

³Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht erfüllt, jedoch für den Polizeidienst besonders geeignet erscheint, ausnahmsweise trotzdem zur Aufnahme vorschlagen.

Artikel 9 Anstellung

¹Die Anstellung als Polizeianwärterin oder Polizeianwärter für das Polizeikorps erfolgt auf Vorschlag der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten durch die Sicherheitsdirektion.

²Sie ist befristet auf die Dauer der Grundausbildung an einer anerkannten Polizeischule.

³Die Sicherheitsdirektion regelt die Einzelheiten.

Artikel 10 Ausbildung

Die Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter werden an einer anerkannten Polizeischule ausgebildet.

Artikel 11 Aufnahme in das Polizeikorps

Für die unbefristete Anstellung und Aufnahme in das Polizeikorps ist der Erwerb des eidgenössischen Fachausweises als Polizistin oder Polizist zusammen mit den übrigen Qualifikationen massgebend.

Artikel 12 Inpflichtnahme

¹Die Angehörigen des Polizeikorps werden nach ihrer Anstellung von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Sicherheitsdirektion mit folgender Formel in die Pflicht genommen:

«Die Angehörigen des Polizeikorps Uri geloben, die Verfassung, die Gesetze und übrigen Vorschriften zu befolgen, ihre Amtspflichten mit Treue, Fleiss und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, die von den Vorgesetzten erhaltenen Weisungen und Aufträge zu beachten und zu besorgen und nach Kräften die Wohlfahrt und den Nutzen des Staates zu fördern und Schaden abzuwenden.»

²Wer das Gelöbnis ablegt, spricht stehend: «Ich gelobe es».

Artikel 13 Rückerstattung der Ausbildungskosten
a) bei Übertritt in ein anderes Polizeikorps

¹Tritt eine an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch ausgebildete Person innerhalb von fünf Jahren nach Schulabschluss in ein Polizeikorps eines

3.8127

anderen Konkordatsmitglieds über, gilt für den Übertritt Artikel 32 des Konkordats über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch⁶. Die Abrechnung des geschuldeten Pauschalbetrags erfolgt direkt zwischen dem Amt für Kantonspolizei und dem anderen Polizeikorps. Der Rückzahlungsvorbehalt gegenüber der oder dem Übertretenden entfällt.

²Bei einem Übertritt innerhalb von fünf Jahren nach Schulabschluss in ein Polizeikorps, das nicht Konkordatsmitglied ist, ist die oder der Übertretende gegenüber dem Kanton, vertreten durch das Amt für Kantonspolizei, rückzahlungspflichtig. Der Rückzahlungsbetrag setzt sich zusammen aus den angefallenen Lohnkosten und den Ausbildungskosten in der Höhe des Pauschalbetrags. Der Rückzahlungsbetrag reduziert sich pro absolvierten Dienstmonat beim Amt für Kantonspolizei nach Schulabschluss um $\frac{1}{60}$.

Artikel 14 b) bei Austritt aus dem Polizeikorps

¹Kündigt eine an einer anerkannten Polizeischule ausgebildete Person freiwillig oder wird ihr zufolge eigenen Verschuldens das Arbeitsverhältnis nach Artikel 15 f. der Personalverordnung⁷ innerhalb von fünf Jahren nach Schulabschluss gekündigt, ist in der Regel die Hälfte des Pauschalbetrags zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei einer Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses nach Abschluss einer anerkannten Polizeischule sowie nach dem ersten Jahr als Polizistin oder Polizist. Der Rückzahlungsbetrag reduziert sich pro absolvierten Dienstmonat beim Amt für Kantonspolizei nach Schulabschluss um $\frac{1}{60}$.

²Ausnahmsweise kann die Sicherheitsdirektion die Rückzahlung ganz oder teilweise erlassen, bspw. wenn das Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen aufgelöst wurde.

2. Abschnitt: **Einstufung, Einreihung, besondere Zulagen und Vergütungen**

Artikel 15 Dienstgradeinstufung

¹Es bestehen folgende geschlechtsneutrale Dienstgrade:

- a) Polizist (Pol);
- b) Gefreiter (Gfr);
- c) Korporal (Kpl);
- d) Wachtmeister (Wm);
- e) Feldweibel (Fw);
- f) Adjutant (Adj);

⁶ RB 3.8321

⁷ RB 2.4211

3.8127

- g) Adjutant mit besonderer Verantwortung (Adj m b V);
- h) Leutnant (Lt);
- i) Oberleutnant (Oblt);
- j) Hauptmann (Hptm);
- k) Major (Maj).

²Die Sicherheitsdirektion regelt die Dienstgradeinstufung.

³Die Einreihung in die Lohnklassen richtet sich nach der Personalverordnung⁸ und dem Personalreglement⁹.

Artikel 16 Übertragung der hoheitlichen und der beschränkten hoheitlichen Befugnis

¹Die hoheitliche und die beschränkte hoheitliche Befugnis werden den entsprechenden Mitarbeitenden des Amts für Kantonspolizei zusammen mit der Funktionszuweisung oder dem Arbeitsvertrag übertragen.

²Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter erhalten für kommandierte Einsätze zugunsten des Amts für Kantonspolizei die hoheitliche Befugnis mit dem Einsatzbefehl.

Artikel 17 Spesen- und Auslagenentschädigung

¹Sind mit dienstlichen Obliegenheiten unvermeidliche Spesen und Auslagen verbunden, ohne dass diese Auslagen besonders geregelt sind, werden die effektiven Auslagen vergütet.

²Bei unvorhersehbarem Einsatz vor 06.00 Uhr, der mindestens fünf Stunden dauert, besteht Anspruch auf Entschädigung für das Frühstück.

³Anspruch auf eine Rucksackentschädigung besteht auch bei:

- a) mindestens acht zusammenhängenden Stunden Arbeit;
- b) mindestens fünf zusammenhängenden Stunden Arbeit bis länger als 13.00 Uhr oder bis länger als 20.00 Uhr.

⁴Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant regelt die Einzelheiten.

Artikel 18 Diensthunde

¹Angehörige des Polizeikorps, die einen für den Polizeidienst tauglichen Hund halten und diesen nach Weisung des Polizeikommandos einsetzen, haben Anrecht auf eine Entschädigung.

²Die Sicherheitsdirektion regelt die Einzelheiten.

⁸ RB 2.4211

⁹ RB 2.4213

3.8127**3. Abschnitt: Arbeitsort, Wohnsitz, Arbeitszeit und Pikettdienst****Artikel 19** Arbeitsort

¹Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann den Mitarbeitenden einen Arbeitsort zuweisen.

²Vor der Zuweisung ist den Mitarbeitenden das rechtliche Gehör zu gewähren; der Entscheid ist zu begründen.

³Auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Artikel 20 Wohnsitz

Sofern ein dienstliches Interesse besteht, kann die Sicherheitsdirektion den Mitarbeitenden des Amts für Kantonspolizei einen bestimmten Wohnsitz oder Aufenthaltsort vorschreiben.

Artikel 21 Arbeitszeiten, Überstunden

¹Die Arbeitszeiten richten sich nach dem Dienstplan oder sind auf die besonderen Umstände der Auftrags Erfüllung ausgerichtet. Soweit erforderlich, haben die Mitarbeitenden des Amts für Kantonspolizei unregelmässigen Dienst zu leisten.

²Überstunden sind zu leisten, wenn die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher sie anordnet.

³Die geleisteten Überstunden sind nach Möglichkeit mit Freizeit zu kompensieren. Erlaubt der Dienstbetrieb keine Kompensation, besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Personalverordnung¹⁰.

⁴Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann bei dienstlicher Notwendigkeit Freitage- und Feriensperren erlassen.

⁵Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant regelt die Einzelheiten.

Artikel 22 Pikettdienst

¹Soweit dienstlich erforderlich, sind die Mitarbeitenden des Amts für Kantonspolizei verpflichtet, Pikettdienst zu leisten.

²Sie können bei Bedarf auch ausserhalb des Pikettdienstes aufgeboten werden.

³Der Pikettdienst wird entschädigt. Das Kommandopikett hat für den dienstfreien Wochenenden und allgemeinen Feiertagen geleisteten Pikettdienst zusätzlich Anspruch auf Fr. 40.– pro Tag.

⁴Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant regelt die Einzelheiten der Pikettstellung und der Alarmbereitschaft.

¹⁰ RB 2.4211

3.8127**4. Kapitel: DIENSTBETRIEB****Artikel 23** Dienstweg

Polizeiliche Aufträge sowie Ersuchen von Behörden und Verwaltungsstellen sind an das Polizeikommando zu richten.

Artikel 24 Verhalten im und ausser Dienst

Die Mitarbeitenden des Amts für Kantonspolizei haben sich innerhalb und ausserhalb des Polizeidienstes vorbildlich zu verhalten.

Artikel 25 Befangenheit und Ausstand

¹Die Dienstpflicht ist ohne Ansehen der betroffenen Personen zu erfüllen.

²Erkennen Mitarbeitende des Amts für Kantonspolizei Umstände, die sie als befangen erscheinen lassen, melden sie dies der oder dem Vorgesetzten.

³Sie oder er entscheidet über den Ausstand.

Artikel 26 Beanstandungen

¹Beanstandungen über Mitarbeitende des Amts für Kantonspolizei sind dem Polizeikommando schriftlich einzureichen.

²Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant nimmt die Beanstandung entgegen und entscheidet über deren Weiterbehandlung. Die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter ist anzuhören.

³Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts, ob ein fehlbares Verhalten oder eine fehlbare Handlung vorliegt und wie diese weiterzuverfolgen ist. Bei gravierenden Fällen ist die Sicherheitsdirektion zu informieren.

⁴Über das Ergebnis gibt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant der beanstandenden Person Auskunft.

⁵Vorbehalten bleibt die Aufsichtsbeschwerde nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹¹.

Artikel 27 Uniform, Ausrüstung und Bewaffnung

¹Polizeiangehörige, Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten, Mitarbeitende in den Zentralen und Mitarbeitende des Verkehrsdienstes werden entsprechend ihrer Funktion uniformiert und ausgerüstet.

²Polizeiangehörige werden bewaffnet.

³Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt, in welcher Funktion und für welchen Dienst die Uniform getragen wird und wann der Polizeidienst bewaffnet erfolgt.

¹¹ RB 2.2345

3.8127

⁴Der Uniformnachbezug erfolgt über ein Punktesystem.

⁵Die Sicherheitsdirektion erlässt Ausführungsvorschriften über das Punktesystem sowie die Uniform- und Kleiderentschädigung.

⁶Uniform, Ausrüstung und Bewaffnung bleiben Eigentum des Kantons.

5. Kapitel: RECHTSSCHUTZ**Artikel 28** Rechtsschutz und psychologische Betreuung

¹Der Regierungsrat kann den Mitarbeitenden des Amts für Kantonspolizei unentgeltlich Rechtsschutz gewähren, wenn sie für die Folgen aus dienstlichem Handeln in Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich gemacht werden oder wenn sie als Geschädigte Forderungen einzuklagen haben.

²Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung entscheidet der Regierungsrat, ob die im Rahmen des unentgeltlichen Rechtsschutzes gewährten Leistungen ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.

³Der Regierungsrat kann den Mitarbeitenden des Amts für Kantonspolizei in begründeten Fällen unentgeltlich psychologische Betreuung gewähren.

6. Kapitel: RECHTSMITTEL**Artikel 29**

¹Gegen Verfügungen und Entscheide aufgrund dieses Reglements kann innerhalb von zehn Tagen seit der Zustellung schriftlich bei der verfügenden bzw. entscheidenden Behörde Einsprache erhoben werden.

²Verfügungen und Entscheide der verfügenden bzw. entscheidenden Behörde sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungspflege¹² zu erlassen.

7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 30** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Richtlinien vom 28. Dezember 1987 über die Beförderung beim kantonalen Polizeikorps,
2. Weisungen vom 1. Dezember 1996 an die Kantonspolizei bezüglich der Dienst- und Postenkreise, der Wohnsitzpflicht und des Versetzungswesens,

¹² RB 2.2345

3.8127

3. Weisungen vom 2. Dezember 1991 über die Zulagen und besonderen Vergütungen für die Korpsangehörigen und Zentralisten der Kantonspolizei Uri, mit Ausnahme der Wohnsitzzulage, die bis Ende 2010 weiterhin unverändert gilt,
4. Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 2007 über die Rückerstattung von Ausbildungskosten bei vorzeitigem Austritt aus dem Polizeikorps.

Artikel 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**REGLEMENT
über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement, ORR)**

(Änderung vom 20. April 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 29. August 2007 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Buchstabe a Alinea 1 und 2

Über Artikel 2 hinaus ist zuständig:

a) die Direktion:

- zur Unterzeichnung und Genehmigung von Verträgen über Grundstückserwerb und Grundstückveräußerung, wenn die Grundstückfläche 250 m² nicht übersteigt, sowie von Verträgen über Liegenschaftsverwaltung und Dienstbarkeiten
- zur Unterzeichnung von Verträgen über Grundstückserwerb und Grundstückveräußerung, wenn die Grundstückfläche 250 m² übersteigt, sowie von Verträgen über Materiallieferungen und Bauarbeiten, die vom Regierungsrat genehmigt sind

Artikel 24 Buchstabe b

Die Sicherheitsdirektion ist wie folgt gegliedert:

b) Amt für Kantonspolizei

1. Abteilung Kommandodienste
2. Abteilung Kriminalpolizei
3. Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei
4. Abteilung Schwerverkehrszentrum

Artikel 29 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Der Bildungs- und Kulturdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

a) Direktionssekretariat

- Bildungsplanung, Koordination und Statistik
- Höhere Schulen (höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten)

¹ RB 2.3322

- Vollzug der Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Stipendien und die Beratung in Stipendienfragen
 - Sekretariat des Erziehungsrats
 - Verhältnis zwischen Kirche und Staat
 - Abrechnungen mit Gemeinden, Kantonen und Bundesstellen
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements
- b) Amt für Volksschulen
- Administration im Volksschulbereich
 - Beaufsichtigung, Beratung und Betreuung der Volksschule
 - Weiterbildung der Lehrpersonen
 - Schuldienste, Förderungsmassnahmen und Sonderschulung
 - Schulkoordination und -entwicklung
 - Durchführung der externen Evaluation
 - Ansprechstelle für Integrationsfragen
- c) Amt für Berufsbildung und Mittelschulen
- Vollzug der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Mittelschule
 - Kontakte zur Kantonalen Mittelschule Uri
 - Beziehungen zu den ausserkantonalen Schulen der Sekundarstufe II und Betreuung der entsprechenden Schulabkommen
 - Weiterbildung
- d) Amt für Beratungsdienste
1. Abteilung Schulpsychologischer Dienst
 - allgemeine Beratung bei erzieherischen und schulischen Problemen
 - individuelle Abklärungen, Beratungen und Behandlungen
 - kantonale Fachstelle für Kinderschutz
 2. Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
 - allgemeine Information und Aufklärung über Berufe, Weiterbildung, Studium und Laufbahnfragen
 - individuelle Beratung in Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Studienwahl
 - Betrieb des Berufsinformationszentrums
 - Zusammenarbeit mit den Schulen bei der Vorbereitung auf Berufswahl und Studium
 - Lehrstellennachweis

- e) Amt für Kultur und Sport
 - 1. Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit
 - Planung, Koordination und Beiträge in den Bereichen Kulturförderung, der Kinder- und Jugendarbeit
 - Geschäftsstelle der Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth
 - Vertretung in kantonalen und interkantonalen Institutionen und Fachkommissionen
 - 2. Abteilung Sport
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Förderung des Sports
 - Sportunterricht in der Schule
 - Verwaltung des Sport-Fonds
- f) Amt für Staatsarchiv
 - Vorarchivische Unterlagenverwaltung sowie Übernahme, Erschliessung, Archivierung, Verwaltung und Sicherung der Unterlagen der Kantonsverwaltung und der kantonalen Behörden sowie deren Kommissionen
 - Übernahme, Erschliessung, Archivierung, Verwaltung und Sicherung von angebotenen archivwürdigen nicht staatlichen Unterlagen
 - Betreuung archivischer Sammlungen
 - Pflege und Erhaltung des gesamten Archivguts
 - Auskunft und Beratung in Archivfragen für Kantonsverwaltung, kantonale Behörden und Dritte
 - wissenschaftliche und publizistische Tätigkeit
 - Äufnung und Verwaltung der «Kantonalen Kunst- und Kulturgut-Sammlung Uri»
 - Ausstellungen zu Kunst und Kultur

Artikel 31 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)

Der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Direktionssekretariat
 - administrative Verbindungsstelle zur Ausgleichskasse des Kantons Uri
 - administrative Verbindungsstelle zum Kantonsspital Uri
 - Aufgaben nach Artikel 26 dieses Reglements
- b) Amt für Gesundheit
 - Bearbeitung allgemeiner Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens
 - Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung
 - Koordinierter Sanitätsdienst und Rettungswesen
 - Vollzug der Gesetzgebung über das Kantonsspital Uri

- Vollzug der Gesetzgebung über die Krankenversicherung
 - Spital- und Pflegeheimplanung
 - Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung
 - Vollzug der Gesetzgebung über die universitären Medizinalberufe
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen
 - Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Betäubungsmittel
 - Vollzug der Gesetzgebung über Arzneimittel und Medizinprodukte
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Langzeitpflege
 - Bearbeitung von Fragen der Prävention, Gesundheitsförderung und -statistik
 - Bearbeitung von Fragen der Suchtbekämpfung sowie Verwaltung des Suchtmittelfonds
 - administrative Verbindungsstelle zu den amtlichen Medizinalpersonen
- c) Amt für Soziales
- Bearbeitung allgemeiner Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung
 - Aufsicht im Bereich der Sozialhilfe
 - Planung und Koordination der öffentlichen und privaten Angebote der Sozialhilfe
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger
 - Koordination der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen
 - Verbindungsstelle gemäss Interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen²
 - Aufsicht im Bereich der Vormundschaft
 - Aufsicht über die Beratungsstelle der Opferhilfe sowie der Ehe-, Familien- und Schwangerschaftsberatung
 - Vollzug der Gesetzgebung über Institutionen der Behindertenhilfe
- d) Amt für Umweltschutz
- Bearbeitung allgemeiner Fragen aus dem Bereich des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit
 - Information und Beratung von Öffentlichkeit, Behörden und Kantonsverwaltung im Bereich des Umweltschutzes

² RB 20.3481

- UVP-Fachstelle
 - Fischereiverwaltung
 - kantonale Fachstelle ABC-Schutzdienst (ABCSD)
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Schadenwehr
1. Abteilung Gewässerschutz
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Gewässerschutz in den Bereichen Abwasser, Grundwasser, Oberflächengewässer, Tankanlagen sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesen Bereichen
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Umweltschutz in den Bereichen Abfall, Sonderabfall und Altlasten sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesen Bereichen
 - Führung verschiedener Kataster wie Grundwasser-, Wasserversorgungs-, Tank- und Schadenkataster, Kataster der belasteten Standorte sowie verschiedener Verzeichnisse wie das Abfallverzeichnis
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen
 2. Abteilung Immissionsschutz
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Umweltschutz in den Bereichen Luftreinhaltung, Klimaschutz, Lärmschutz, Erschütterungen, nicht ionisierende elektromagnetische Strahlen, Schall und Laserstrahlen, Lichtschutz, Bodenschutz, Neobiota und Störfallvorsorge sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen aus diesen Bereichen
 - Führung verschiedener Kataster wie Risikokataster, Kataster der belasteten Standorte und Emissionskataster sowie verschiedener Verzeichnisse wie das Sonderabfallverzeichnis
 - Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung³ zusammen mit der Kantonspolizei
 - Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung im Bereich Radon
 - Vollzug der Gesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen
 - Vollzug der Gesetzgebung über die Gentechnik im ausserhumanen Bereich

Artikel 33 Buchstabe b

Der Sicherheitsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

b) Amt für Kantonspolizei

1. Abteilung Kommandodienste

- allgemeine Stabsdienste für das Polizeikommando

³ SR 741.622

- Bearbeiten des Personal-, Organisations-, Ausbildungs- und Informationswesens
 - allgemeine Sekretariatsdienste für die Kantonspolizei
 - Vollzug der Gesetzgebung über Waffenhandel und Sprengstoff
 - Durchführen der Geschwindigkeitsüberwachung
 - Bearbeitung der Bussenverfügungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts
 - Führen des Ordnungsbussenbüros
 - Materialdienst
2. Abteilung Kriminalpolizei
- Verhütung und Verfolgung von Straftaten
 - Wahrnehmung von kriminalpolizeilichen Aufgaben
 - Mitwirkung bei der Strafrechtspflege
 - zentrale Stelle für die Meldung für die Löschung von DNA-Profilen
 - Massnahmen nach der Gesetzgebung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
 - Wahrnehmung von sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei
3. Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei
- Regelung, Überwachung und Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs
 - Massnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen, insbesondere Verkehrserziehung
 - Bearbeitung von Verkehrsunfällen
 - Verhütung und Verfolgung von Verkehrsunfällen
 - Mitwirkung bei der Strafrechtspflege
 - Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben
 - Wahrnehmung von kriminalpolizeilichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kriminalpolizei
 - Meldestelle für die Anzeige verloren gegangener Tiere (Art. 720a ZGB)
 - Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Katastrophen
4. Abteilung Schwerverkehrszentrum⁴
- Erfüllen der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Uri geschlossenen Leistungsvereinbarung über den Betrieb des Schwerverkehrszentrums
 - Steuern und Führen des Schwerverkehrs auf dem Areal SVZ inklusive Zufahrt ab Autobahn und Kantonsstrasse

⁴ Eingefügt durch RRB vom 19. August 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009 (AB vom 24. Oktober 2008).

- Bewirtschaften der Verkehrs- und Parkflächen im SVZ
- Betreiben des vorgelagerten Warteraums für das Tropfenzähler-system
- Erfüllen von weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit Schwerverkehrskontrollen

Artikel 33 Buchstabe c Ziffer 1

Der Sicherheitsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

c) Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

1. Abteilung Massnahmen und Bewilligungen

- Vollzug der Gesetzgebung über den Strassenverkehr
- Vollzug der Verordnung über das automatisierte Administrativ-massnahmen-Register⁵
- Vollzug der Ausführungsbestimmungen zur Gesetzgebung über die Luftfahrt
- Erteilen von Sonderbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte
- Erteilen von Bewilligungen für die Durchfahrt durch den Gott-hardtunnel mit gefährlichen Gütern
- Verfügung von Administrativmassnahmen bei Motorfahrzeug-führerinnen und Motorfahrzeugführern sowie Schiffsführerinnen und Schiffsführern
- Erteilen von Bewilligungen für Luftfahrzeuge im Einzelfall oder auf unbestimmte Zeit für Luftfahrzeuge mit motorischem An-trieb
- Erteilen von Bewilligungen für Aussenlandungen im Gebirge zu Ausbildungs- und Überwachungszwecken sowie für die Perso-nenbeförderung zu touristischen Zwecken auf bezeichneten Landeplätzen
- Erteilen von Bewilligungen für öffentliche Flugveranstaltungen, das Steigenlassen von Fesselballonen sowie für die Verwendung von Luftfahrzeugen zu Reklame- und Propagandazwecken

Artikel 33 Buchstabe d Ziffer 2 und 3

Der Sicherheitsdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

d) Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

2. Abteilung Brandschutz und Schutzbauten

- Vollzug der Gesetzgebung über den Brandschutz
- Beratung im vorsorglichen Brandschutz

⁵ SR 741.55

- Vollzug der Gesetzgebung über die öffentlichen und privaten Schutzbauten
- 3. Abteilung Feuerwehrenspektorat
 - Vollzug der Gesetzgebung über den kantonalen Feuerlöschfonds
 - Inspizieren der Feuerwehren sowie deren Aus- und Weiterbildung
 - Koordination und Überwachung der Ausrüstung der Stützpunkt- und Gemeindefeuerwehren
 - Beratung und Unterstützung der Feuerschutzorgane in der Ausbildung
 - Beratung in Feuerwehrbelangen

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor-Stv.: Dr. E. Strub

REGLEMENT über die Unterschriftsberechtigung

(Änderung vom 20. April 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 3. April 2001 über die Unterschriftsberechtigung¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 und 2

Neben den Personen, die nach Artikel 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung² unterschriftsberechtigt sind, sind für die nachfolgenden Bereiche zeichnungsberechtigt:

b) im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion

1. Erteilung von Lehrbewilligungen: Vorsteherin oder Vorsteher des Amts für Volksschulen, Einzelunterschrift.
2. Verfügung des Pauschalbeitrags gemäss Artikel 3 der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen³: Leiterin oder Leiter des Rechnungswesens, Einzelunterschrift.
3. Verfügungen über Beiträge an die allgemeine Weiterbildung gemäss Artikel 21 des Reglements über die Berufs- und Weiterbildung⁴, die dem Bereich Integration zugeordnet werden können: Leiterin oder Leiter der Ansprechstelle für Integrationsfragen, Einzelunterschrift.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor-Stv.: Dr. E. Strub

¹ RB 2.3327

² RB 2.3321

³ RB 10.1222

⁴ RB 70.1105

**REGLEMENT
über die Beurteilung und die Promotion
an der Kantonalen Mittelschule Uri**

(Änderung vom 10. März 2010 bzw. 25. März 2010)

Der Erziehungsrat und der Mittelschulrat beschliessen:

I.

Das Reglement vom 30. Juni 2004 und vom 24. Juni 2004 über die Beurteilung und die Promotion an der Kantonalen Mittelschule Uri¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Im Titel wird die Abkürzung «(PRR)» eingefügt.

Artikel 8 Absatz 2

²Nicht promotionswirksam sind Religion-Ethik-Lebenskunde, Sport, Informatik, Technisches Gestalten und Hauswirtschaft.

Artikel 9 Absatz 1

¹Als Promotionsfächer gelten Deutsch, das gewählte Fach Französisch oder Italienisch, Englisch, Philosophie, Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport, Raumdarstellung und Informatik, die gewählten zwei Fächer aus Musik, Bildnerisches Gestalten oder Informatik, das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

Im Namen des Mittelschulrats

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Ivo Frey, Rektor

¹ RB 10.2418

GESTIONE STALVEDRO SA AIROLO

CONVOCAZIONE DELL'ASSEMBLEA GENERALE ORDINARIA

I sigg. azionisti sono convocati per l'Assemblea Generale Ordinaria, venerdì 28 maggio 2010 alle ore 17.00 all'Area di Servizio Autostradale di Airolo-Stalvedro (San Gottardo Sud).

I certificati di diritto di voto sono ottenibili venerdì 28 maggio 2010 dalle ore 14.30 alle ore 16.00 mediante consegna di un certificato bancario di deposito oppure con la presentazione delle azioni.

Alle ore 16.00 l'Ufficio del rilascio dei certificati verrà chiuso.

TRATTANDE

1.
 - 1.1 Protocollo dell'ultima Assemblea
 - 1.2 Relazione sull'esercizio
 - Proposta del CdA: accettazione dei due punti
2.
 - 2.1 Conti d'esercizio 2009
 - 2.2 Rapporto dell'Ufficio di Revisione
 - Proposta del CdA: accettazione dei due punti
3.
 - 3.1 Destinazione dell'utile d'esercizio

Utile d'esercizio	301'730
Utile riportato	90'330
Totale	392'060
Dividendo 15%	– 357'750
Riporto a nuovo	10'460

Proposta del CdA: accettazione
4.
 - 4.1 Sgravio dell'Amministrazione
 - Proposta del CdA: accettazione
5.
 - 5.1 Riconferma del mandato per un anno all'Ufficio di Revisione
 - 5.2 Il sig. Altoni Casimiro-Rino, ha inoltrato volontariamente le dimissioni da Presidente del CdA. Quale nuovo Presidente, il CdA propone il sig. Lombardi Bruno.
 - Proposta del CdA: accettazione dei 2 punti.
6. Eventuali

La relazione sulla gestione, i conti d'esercizio ed il rapporto di revisione possono essere consultati dai soli azionisti presso la sede sociale, nonché a Stalvedro e presso gli sportelli delle tre banche presenti ad Airolo, a partire dal 1.5.2010.

Conformemente alle disposizioni di legge ed allo Statuto, la convocazione è stata pubblicata sul Foglio Ufficiale ticinese, sul Foglio Ufficiale urano e sul Foglio Ufficiale Svizzero di Commercio.

AZA 6460 Altdorf

